

Manuel Seidel

# **Das Vetorecht eines Vorstandsmitglieds in der Aktiengesellschaft**

**WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE  
AUS DEM TECTUM VERLAG**

Reihe Rechtswissenschaften



**WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE  
AUS DEM TECTUM VERLAG**

**Reihe Rechtswissenschaften**

Band 102

Manuel Seidel

**Das Vetorecht eines Vorstandsmitglieds  
in der Aktiengesellschaft**

Tectum Verlag

Manuel Seidel

Das Vetorecht eines Vorstandsmitglieds in der Aktiengesellschaft.

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag:

Reihe: Rechtswissenschaften; Bd. 102

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018

Zugl. Diss. Humboldt-Universität zu Berlin 2018

E-Book: 978-3-8288-7032-1

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN  
978-3-8288-4166-6 im Tectum Verlag erschienen.)

ISSN: 1861-7875

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet  
[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)

**Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

# Vorwort

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Humboldt Universität Berlin hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2017 als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt allen Personen, die mich bei der Bearbeitung meiner Promotionsarbeit unterstützt haben. Zuvörderst ist dabei mein Doktorvater *Gregor Bachmann* zu nennen, welcher als wichtiger Impulsgeber durchgehend schnell und direkt kommunizierte. Auf diese Weise wurde mir die Fertigstellung der Arbeit wesentlich erleichtert.

Ich danke ebenfalls *Lars Klöhn* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Auch bin ich *Jan-Erik Schirmer* und *Bodo Wawrzyniak* für die von ihnen gegebenen inhaltlichen Anregungen und Kritiken sehr verbunden.

Ganz herzlichen Dank gilt meinen Eltern, *Annegret und Sylvio Seidel* für die Fürsorge und Unterstützung. Ich widme beiden meine Arbeit.

Auch bin ich *Mariya Ivanova* zu tiefstem Dank verpflichtet. Sie hat mich seit Beginn des Studiums stets liebevoll unterstützt und viel Verständnis für meine Zielsetzungen und Ambitionen gezeigt, die für sie mit nicht unerheblichen Entbehrungen verbunden waren.

Berlin, 31. März 2018

Manuel Seidel



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	1
<b>§ 1 Allgemeines</b> .....	5
<b>A. Gesetzliche Ausgangslage</b> .....	5
<b>B. Bedeutung des „Vetos“</b> .....	6
<b>C. Rechtliche Wirkung und Definition des Vetorechts</b> .....	7
<b>I. Darstellung im Schrifttum und in der Rechtsprechung</b> .....	7
<b>II. Stellungnahme</b> .....	8
1. Positiver und negativer Beschluss .....	8
2. Rechtliche Wirkung des Vetos .....	8
3. Definition .....	10
<b>D. Abgrenzung zu ähnlichen Rechten</b> .....	11
<b>I. Interventionsrecht</b> .....	11
<b>II. Widerspruchsrecht</b> .....	12
<b>E. Mögliche Spielarten des Vetorechts</b> .....	13
<b>I. Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern</b> .....	13
<b>II. Beschränkung auf einzelne Ressorts</b> .....	14
<b>III. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen als Anknüpfungspunkt</b> .....	14
<b>IV. Art der Geschäftsführungsmaßnahme</b> .....	15
<b>§ 2 Zulässigkeit des Vetorechts in einer mitbestimmungsfreien Gesellschaft</b> .....	17
<b>A. Vetorecht eines Vorstandsmitglieds</b> .....	17
<b>I. Das Urteil des OLG Karlsruhe</b> .....	18
1. Ausführungen des Gerichts .....	18
2. Bestehen eines Vetorechts .....	19
3. Bedeutung des Urteils für die Frage nach der Zulässigkeit des Vetorechts .....	20



<b>II. Die Argumente der herrschenden Meinung</b> .....	<b>20</b>
1. Vergleichbarkeit des Vetorechts mit dem Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung .....	20
2. Differenzierung zwischen positiven und negativen Beschlüssen .....	21
3. Vergleichbar starke Position durch eine Einzel- geschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis .....	22
4. Rechtsgedanke des § 115 Abs. 1 HGB .....	22
5. Restriktive Auslegung von Ausnahmevorschriften .....	23
6. Gesetzeshistorie .....	23
7. Keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung .....	23
<b>III. Die Argumentation der Minderansicht</b> .....	<b>24</b>
1. Vetorecht habe eine andere Rechtsqualität .....	24
2. Verstoß gegen § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AktG .....	25
3. Mögliche Gestaltung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis nicht maßgeblich .....	26
4. § 115 Abs. 1 HGB lasse keinen Rückschluss zu .....	27
5. Vergleich mit dem Aufsichtsrat .....	27
6. § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AktG sei keine Ausnahmevorschrift. ...	28
7. Gesetzeshistorie .....	28
8. Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung .....	29
<b>IV. Stellungnahme</b> .....	<b>29</b>
1. Kein Verstoß gegen § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AktG .....	29
a) Wortlaut .....	29
b) Gesetzssystematik und gesetzesteleologische Aspekte .....	30
aa) Gesetzesimmanente Differenzierung zwischen positiven und negativen Entscheidungen .....	31
1) § 77 Abs. 1 S. 1 AktG .....	31
2) Möglichkeit der Einflussnahme bei Beschlussfassung .....	31
3) Gefahrenpotenzial bei Beschlüssen .....	33
4) Fließender Übergang zwischen positiven und negativen Beschlüssen irrelevant .....	34
5) Zwischenergebnis .....	35

bb) „Andere Rechtsqualität“ des Vetorechts unerheblich. ....	36
cc) Inkonsistenz bei Zulässigkeit von Mehrheitserfordernissen .....	37
dd) Vergleich mit Aufsichtsrat .....	38
1) Gesetzlicher Rahmen .....	38
2) Begrenzter Gestaltungsspielraum bei Mehrheitserfordernissen. ....	38
3) Kein Rückschluss auf die Zulässigkeit des Vetorechts eines Vorstandsmitglieds möglich. ...	39
ee) Regelungen zur Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis lassen keinen Rückschluss zu .....	40
ff) § 115 Abs. 1 HGB erlaubt keinen Rückschluss. ....	42
gg) Keine einschränkende Auslegung durch § 23 Abs. 5 S. 1 AktG. ....	43
hh) Restriktive Auslegung von Ausnahmevorschriften. ...	46
ii) Ergebnis .....	47
c) Historische Auslegung .....	47
aa) Intention des Gesetzgebers bei Streichung des Alleinentscheidungsrechts .....	47
bb) Vetorecht läuft der Regelungsabsicht des Gesetzgebers nicht entgegen .....	47
cc) Gefahr etwaiger Alleingänge durch jüngere Entwicklungen im AktG geringer .....	49
dd) Entscheidung gegen die Mehrheit nicht per se ausgeschlossen .....	51
d) Verfassungsorientierte Auslegung .....	53
aa) Inhalt und Abgrenzung zur verfassungskonformen Auslegung. ....	53
bb) Art. 9 Abs. 1 GG .....	54
cc) Art. 14 Abs. 1 GG .....	55
dd) Zusammenfassung .....	56
e) Ergebnis. ....	56
2. Vereinbarkeit mit dem Kollegialprinzip .....	57
a) Herleitung und Inhalt .....	57

b) Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung .....	58
aa) Inhalt .....	58
bb) Sachliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung .....	59
cc) Projizierung auf das Vetorecht .....	60
1) Bestehen eines Sachgrundes .....	60
(aa) Zusätzlicher Kontrollmechanismus .....	61
(1) Divergenz zwischen Unternehmens- und persönlichem Interesse der Vorstandsmitglieder.....	61
(2) Spezifische Gefahren bei Gruppenentscheidungen.....	64
(3) Neuralgischer Punkt: Bildung einer gemeinsamen Präferenzordnung im Vorstand.....	67
(4) Vote trading.....	68
(5) Beispiel .....	68
(6) Vetorecht als willkommenes Kontrollinstrument.....	70
(7) Kontrollmechanismus als zulässiges Kriterium .....	72
(bb) Besondere Expertise eines Vorstandsmitglieds .....	73
(cc) Verkürzung des Entscheidungsprozesses .....	74
2) Kein krasses Ungleichgewicht.....	75
dd) Ergebnis .....	77
c) Vergleich mit Stichentscheidungsrecht .....	77
d) Keine Beeinträchtigung der mit dem Kollegialprinzip verbundenen Vorteile durch ein Vetorecht.....	78
aa) Ausgewogene Entscheidungsfindung .....	79
bb) Keine unzulässige Beeinträchtigung der kollegialen Richtigkeitsgewähr .....	80
cc) Bessere Vorbereitung und Begründung von Beschlussvorlagen .....	81
dd) Geringere Gefahr vorgefasst-einseitiger Beschlüsse.....	82

ee) Sicherung der Kontinuität der Willensbildung . . . . .	82
ff) Förderung der horizontalen Selbstkontrolle im Vorstand . . . . .	82
e) Organisationsfreiheit im Spannungsverhältnis zum Kollegialprinzip . . . . .	83
f) Ergebnis . . . . .	84
3. Zusammenfassung . . . . .	84
<b>V. Seitenblick in das GmbH-Recht . . . . .</b>	<b>84</b>
<b>B. Vetoberechtigung sämtlicher Vorstandsmitglieder . . . . .</b>	<b>86</b>
<b>I. Zulässigkeit . . . . .</b>	<b>86</b>
<b>II. Kein exklusives Recht des Vorsitzenden . . . . .</b>	<b>87</b>
<b>C. Zulässigkeit einer bindenden Regelung in der Satzung . . . . .</b>	<b>89</b>
<b>D. Rechtsvergleich . . . . .</b>	<b>90</b>
<b>I. Österreichisches Recht . . . . .</b>	<b>90</b>
1. Gesetzliche Rahmenbedingungen . . . . .	90
2. Zulässigkeit eines Vetorechts zu Gunsten des Vorsitzenden . . . . .	91
3. Ein „einfaches“ Vorstandsmitglied als Träger eines Vetorechts . . . . .	92
4. Rückschluss auf die Rechtslage in Deutschland . . . . .	93
<b>II. Schweizerisches Recht . . . . .</b>	<b>94</b>
1. Gesetzliche Rahmenbedingungen . . . . .	94
2. Unzulässigkeit eines Vetorechts . . . . .	95
3. Rückschluss auf die Rechtslage in Deutschland . . . . .	97
<b>§ 3 Zulässigkeit des Vetorechts in einer mitbestimmten Gesellschaft . . . . .</b>	<b>99</b>
<b>A. Vetorecht eines Vorstandsmitglieds . . . . .</b>	<b>99</b>
<b>I. Gesetzlicher Rahmen . . . . .</b>	<b>99</b>
<b>II. Die Argumente des BGH und der ihm folgenden       Literatur . . . . .</b>	<b>100</b>
<b>III. Die Argumente der Minderansicht . . . . .</b>	<b>101</b>
<b>IV. Stellungnahme . . . . .</b>	<b>102</b>
1. Keine Verletzung der Mindestzuständigkeit gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 MitbestG . . . . .	102

a)	Kein Einfluss des Vetorechts auf die Aufgabenwahrnehmung durch den Arbeitsdirektor...	102
aa)	Umfang der Aufgaben.....	103
bb)	Keine Beeinträchtigung durch ein Vetorecht .....	104
b)	Keine Sonderstellung des Arbeitsdirektors/ kein besonderer Schutz bei Zuständigkeit des Gesamtvorstands.....	106
aa)	Wortlaut .....	107
bb)	Gesetzessystematik .....	107
1)	Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung, Weisungen im Konzern .....	107
2)	Vergleich zu der mitbestimmten GmbH .....	109
cc)	Historische Auslegung .....	110
dd)	Ergebnis .....	110
c)	Argumente des BGH nicht haltbar .....	110
d)	Ergebnis.....	112
2.	Keine unzulässige Ungleichbehandlung zu Lasten des Arbeitsdirektors.....	112
a)	Kein über den allgemeinen Gleichberechtigungsgrundsatz hinausgehendes Diskriminierungsverbot ...	113
b)	Keine strengeren Anforderungen aufgrund von § 33 Abs. 1. S. 1 MitbestG .....	113
aa)	Ansatz der Minderansicht .....	114
bb)	Stellungnahme.....	114
c)	Keine unbedingten Einzelentscheidungsbefugnisse des Arbeitsdirektors .....	115
aa)	Die einzelnen Ansichten in der Literatur.....	115
bb)	Stellungnahme.....	116
1)	Entscheidungsprozess im Vorstand.....	117
2)	Beispiel: funktionale Organisation .....	118
d)	Rechtfertigung der Ungleichbehandlung.....	119
aa)	Geltung der allgemeinen Grundsätze .....	119
bb)	Keine unzulässige an die Stellung des Arbeitsdirektors anknüpfende Differenzierung ...	120
e)	Ergebnis.....	121

<b>B. Arbeitsdirektor als Träger eines Vetorechts</b> .....	121
<b>C. Zulässigkeit eines Vetorechts, welches für Ressort des         Arbeitsdirektors nicht gilt</b> .....	122
<b>§ 4 Das aufschiebende Vetorecht</b> .....	123
<b>A. Allgemeines</b> .....	123
<b>B. Zulässigkeit</b> .....	123
<b>C. Kein Element der Verfahrens- und Sitzungsleitung</b> .....	124
<b>D. Minus gegenüber dem endgültigen Vetorecht</b> .....	126
<b>§ 5 Einzelne mit dem Vetorecht verbundenen Rechtsfragen</b> .....	127
<b>A. Rechtsgeschäftliche Fragestellungen</b> .....	127
<b>I. Rechtsnatur des Vetos und der richtige Adressat</b> .....	127
<b>II. Unzulässigkeit einer Vertretung, Möglichkeit einer             Botenschaft</b> .....	128
<b>III. Bedingungsfeindlichkeit der Vetoerklärung</b> .....	131
<b>IV. Etwaige Ausschlussfrist für die Ausübung des             Vetorechts</b> .....	132
<b>V. Möglichkeit eines Widerrufs der Vetoerklärung</b> .....	133
<b>VI. Anfechtung der Vetoerklärung</b> .....	134
1. Anwendbarkeit der §§ 119 ff. BGB .....	134
2. Schadensersatzpflicht nach § 122 Abs. 1 BGB .....	134
<b>VII. Nichtigkeit nach §§ 134, 138 Abs. 1 BGB</b> .....	135
1. § 134 BGB .....	135
2. § 138 Abs. 1 BGB .....	136
<b>B. Voraussetzungen für die Ausübung des Vetorechts</b> .....	137
<b>I. Abstimmungsverfahren und Inhalt des Antrags</b> .....	137
<b>II. Grund für die Ausübung des Vetorechts</b> .....	138
1. Verstoß gegen Gesetz oder Satzung .....	139
2. „Schwerwiegende Bedenken“ .....	139
<b>C. Die mit einem Vetorecht verbundenen Rechte         und Pflichten</b> .....	140
<b>I. Pflichten des vetoberechtigten Vorstandsmitglieds</b> .....	140
1. Begründungspflicht .....	140
2. Mögliche Pflicht zur Einlegung eines Vetos .....	140
3. Keine Pflicht zur vorausgehenden Konsultation .....	141

<b>II. Keine Wirkung eines pflichtwidrigen Vetos.....</b>	<b>141</b>
1. Allgemeines .....	141
2. Pflichtwidrigkeit eines Vetos.....	142
a) § 93 Abs. 1 S. 1 AktG .....	142
b) Verletzung der Treuepflicht .....	143
<b>III. Haftung durch Einlegung eines pflichtwidrigen Vetos ...</b>	<b>144</b>
<b>IV. Möglichkeit einer erneuten Abstimmung .....</b>	<b>144</b>
<b>D. Etwaiger Ausschluss des Vetorechts im Einzelfall .....</b>	<b>145</b>
<b>I. Bestehen eines Stimmrechtsverbots.....</b>	<b>145</b>
<b>II. Widerspruch zwischen Stimmabgabe und Veto.....</b>	<b>146</b>
<b>E. Rechtsschutz gegen ein rechtswidriges Veto .....</b>	<b>146</b>
<b>I. Feststellungsklage .....</b>	<b>147</b>
1. Statthafte Klageart.....	147
2. Feststellungsfähiges Rechtsverhältnis .....	148
a) Herrschende Meinung .....	148
b) Mindermeinung .....	149
c) Stellungnahme .....	149
3. Feststellungsinteresse.....	150
a) Allgemeines.....	150
b) Potenzielle Träger eines Feststellungsinteresses.....	150
aa) Vorstandsmitglieder.....	150
bb) Aufsichtsratsmitglieder.....	152
cc) Der Vorstand oder Aufsichtsrat als Kollegialorgan .....	153
1) Herrschende Meinung .....	153
2) Minderansicht .....	153
3) Kein Streitentscheid erforderlich .....	154
<b>II. Gründe für das Fernliegen eines gerichtlichen     Verfahrens in der Praxis .....</b>	<b>155</b>
1. Alternative Wege für die Durchsetzung einer Geschäftsführungsmaßnahme .....	155
2. Vollziehung des Beschlusses trotz (rechtswidrigen) Vetos.....	156
3. Zeitlicher Aspekt eines Gerichtsverfahrens.....	157

---

<b>F. Regelungsvorschläge für ein Vetorecht in der Geschäftsordnung oder Satzung .....</b>	<b>157</b>
<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>157</b>
<b>II. Regelungsvorschläge in der Literatur.....</b>	<b>157</b>
1. Vetorecht .....	158
2. Aufschiebendes Vetorecht.....	158
3. Anmerkungen .....	159
<b>III. Eigene Regelungsvorschläge.....</b>	<b>160</b>
1. Allgemeines Vetorecht .....	160
a) Vetorecht eines Mitglieds .....	160
b) Gemeinsames Vetorecht zweier Vorstandsmitglieder .....	161
2. Ressortbezogenes Vetorecht .....	162
3. Aufschiebendes Vetorecht .....	162
<b>§ 6 Zusammenfassung .....</b>	<b>164</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>171</b>





# Einleitung

Sämtliche Handlungen einer Gesellschaft im Rechtsverkehr setzen einen dahingehenden innergesellschaftlichen Willen voraus<sup>1</sup>. Ein solcher Wille entwickelt sich in den dafür zuständigen Organen<sup>2</sup>. Sofern sich das willensbildende Organ aus mehreren Mitgliedern zusammensetzt, erfolgt die Entscheidung über einen Antrag durch Beschluss<sup>3</sup>. Der Inhalt eines Beschlusses kann allein die Annahme oder die Ablehnung eines Antrags sein<sup>4</sup>.

Es stellt sich die Frage, wie viele Organmitglieder einem Antrag zustimmen müssen, damit dieser angenommen wird. Denkbar ist, dass nur ein einzelnes Mitglied, die Mehrheit oder sämtliche Mitglieder eines Organs dem Antrag zustimmen müssen. Das Spektrum an Gestaltungsmöglichkeiten umfasst auch mögliche Sonderrechte eines Mitglieds. So könnte beispielsweise einem Mitglied das Recht in einer Abstimmung eingeräumt werden, dass ein Antrag – unabhängig von dem Willen der übrigen Mitglieder – abgelehnt wird. Eine solche Befugnis eines Mitglieds stellt ein Vetorecht dar<sup>5</sup>.

Die Anforderungen an eine für den Beschluss erforderliche Mehrheit und etwaige Sonderrechte einzelner Mitglieder sind kein Selbstzweck. In einer guten Unternehmensorganisation wird eine Regelung statuiert, die den Bedürfnissen der Gesellschaft am besten gerecht wird. Welche Gestaltungsvariante die Gesellschaft für das Beschlussverfahren wählen sollte, kann nicht pauschal beurteilt werden. Dies kann unter anderem von folgenden Faktoren abhängen: der Anzahl der Organmitglieder, der Homogenität innerhalb des Organs, der für die Geschäftsführung relevanten persönlichen Eigenschaften der Organmitglieder,

---

1 Vgl. *Baltzer*, Der Beschluss als rechtstechnisches Mittel organschaftlicher Funktion im Privatrecht, S. 22.

2 Vgl. *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 434.

3 *Baltzer*, Der Beschluss als rechtstechnisches Mittel organschaftlicher Funktion im Privatrecht, S. 42; *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 434.

4 *Baltzer*, Der Beschluss als rechtstechnisches Mittel organschaftlicher Funktion im Privatrecht, S. 171.

5 Vgl. *Thamm*, Die rechtliche Verfassung des Vorstands der AG, S. 153.

der Bedeutung der mit dem Antrag verbundenen Geschäftsmaßnahme für die Gesellschaft und den Interessen der Anteilseigner.

Das Gesetz kennt zwei Alternativen bei der Regelung dieser Problematik: (i) Es kann streng vorgeben, ob eine Einstimmigkeit oder eine bestimmte Mehrheit unter den Mitgliedern erforderlich ist, um einen Antrag anzunehmen. Im AktG finden sich derart strikte Vorgaben in den §§ 52 Abs. 5 S. 1; 179 Abs. 2 S. 1, 193 Abs. 1 S. 1 AktG. (ii) Das Gesetz kann alternativ einen Grundsatz statuieren, von welchem die Gesellschaft abweichen darf. Das ist unter anderem bei § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 AktG der Fall.

Für die Wissenschaft und den Rechtsanwender ist vor allem die zweite Alternative interessant, da mit dieser das Problem verbunden sein kann, welche Gestaltungsmöglichkeit mit den gesetzlichen Vorgaben (noch) vereinbar ist. Diese Frage stellt sich auch in Bezug auf die Zulässigkeit eines Vetorechts zu Gunsten eines Vorstandsmitglieds, welches an keiner Stelle im Aktiengesetz erwähnt wird. Die Antwort auf diese Frage bildet den Schwerpunkt der Arbeit.

Die herrschende Meinung hält das Vetorecht in einer nicht der Mitbestimmung unterliegenden Gesellschaft für zulässig<sup>6</sup>. Eine beachtliche Mindermeinung ist hingegen der Ansicht, dass das Vetorecht gegen § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AktG – das sogenannte Verbot der Alleinentscheidung<sup>7</sup> – verstoße<sup>8</sup>. Nach dieser Norm darf ein Mitglied bei einer Meinungsverschiedenheit im Vorstand nicht gegen die Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden. Auf den ersten Blick scheint das Argument plausibel zu sein. Schließlich kann sich ein Vorstandsmitglied mittels eines Vetos gegen die Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder durchsetzen. Doch unter Anwendung der verschiedenen Auslegungsmethoden wird deutlich, dass § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AktG der Zulässigkeit eines Vetorechts nicht entgegensteht.

Neben der Vereinbarkeit des Vetorechts mit § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AktG bildet die Frage, ob das Vetorecht den Grundsatz der Gleichberechtigung unter den Vorstandsmitgliedern verletzt, den anderen wesentlichen Streitpunkt.

---

6 Siehe § 2 A. mit Nachweisen in Fn. 52.

7 Hoffmann-Becking, NZG 2003, S. 745, 749; Spindler in MüKo, AktG, § 77 Rn. 14; Seyfarth, Vorstandsrecht, § 9 Rn. 15.

8 Siehe unten § 2 A. III. 2. mit Nachweisen in Fn. 84.

---

Die Minderansicht bejaht dies und meint, dass aufgrund des Vetorechts die Vorstandsmitglieder im Verhältnis zu dem vetoberechtigten Mitglied keine gleichberechtigten Partner, sondern nur bloße „Berater“ des vetoberechtigten Mitglieds seien<sup>9</sup>.

Diese Arbeit soll unter anderem aufzeigen, dass keine unzulässigen Ungleichgewichte zwischen den Vorstandsmitgliedern aufgrund eines Vetorechts entstehen. Bei der Frage nach der Vereinbarkeit des Vetorechts mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung liegt der Fokus insbesondere auf der sachlichen Rechtfertigung der mit dem Vetorecht verbundenen Ungleichbehandlung. Im Blickpunkt steht dabei insbesondere die Kontrollfunktion des Vetorechts in einem mehrgliedrigen Vorstand. Es bestehen diverse Gefahrenquellen innerhalb des Vorstands, die zu suboptimalen Entscheidungen für die Gesellschaft führen können. Ein Vetorecht kann das Risiko solcher Entscheidungen im Einzelfall verringern.

Die Rechtsprechung hat sich in der Vergangenheit nur rudimentär mit einem Vetorecht auseinandergesetzt. Das OLG Karlsruhe beanstandete die Zulässigkeit eines Vetorechts in einer Entscheidung aus dem Jahr 2000 nicht<sup>10</sup>. Der BGH hingegen urteilte in der sogenannten Reemtsma-Entscheidung für eine mitbestimmte GmbH, dass das Vetorecht eines Geschäftsführers unzulässig sei<sup>11</sup>. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei einer mitbestimmten Gesellschaft gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 MitbestG der Arbeitsdirektor ein Mitglied des Vorstands ist. Dieser muss für Personal- und Sozialfragen des Unternehmens zuständig sein<sup>12</sup>. Diese Zuständigkeit wird auch als „Kernbereich“<sup>13</sup>, „Mindestzuständigkeit“<sup>14</sup>

---

9 So z. B. *Thamm*, Die rechtliche Verfassung des Vorstands der AG, S. 157; weitere Nachweise unter Fn. 53.

10 OLG Karlsruhe, NZG 2001, 30.

11 BGHZ 89, 48 ff. („Reemtsma“).

12 BVerfGE 50, 290, 378; *Raiser* in *Raiser/Veil/Jacobs*, MitbestG, § 33 Rn. 16; *Henssler* in *Ulmer/Habersack/Henssler*, Mitbestimmungsrecht, § 33 Rn. 1; *Schubert* in *Fitting/Wlotzke/Wißmann*, MitbestG, § 33 Rn. 43; *Hanau*, ZGR 1983, S. 346, 350.

13 *Koch* in *Hüffer/Koch*, AktG, § 76 Rn. 57; *Gach* in *MüKo*, AktG, MitbestG, § 33 Rn. 30.

14 *Gach* in *MüKo*, AktG, MitbestG, § 33 Rn. 32 ff.; *Oetker* in *Erfurter Kommentar*, MitbestG § 33 Rn. 11.